AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung unserer AGB

1.1 Im Geschäftsverkehr zwischen uns und unseren Kunden gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, auch für künftige Aufträge und für Ersatzlieferungen, ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit unsere Auftragsbestätigung keinen davon abweichenden Inhalt hat und soweit wir nicht schriftlich oder fernschriftlich einer Abänderung unserer Auftragsbestätigung oder AGB durch den Kunden zugestimmt haben. Sie gelten durch Auftragserteilung, spätestens durch Liefer- und Leistungsannahme als anerkannt.

1.2 Abweichenden Bedingungen in Bestellformularen oder Bestellschreiben von Kunden widersprechen wir bereits hiermit. Sie werden auch dann nicht für uns bindend, wenn wir ihnen nicht oder nicht in jedem Falle ausdrücklich widersprechen oder wenn wir nach Empfang von abweichenden Einkaufsbedingungen die Lieferung ausführen.

1.3 Sämtliche Verträge mit unseren Kunden werden erst durch unsere schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung, die auch gleich mit der Rechnungsstellung erfolgen kann, wirksam. Bis dahin sind unsere Angebote unverbindlich und freibleibend.

1.4 Bei der Bestellung von Ersatzteilen bedarf es keiner Auftragsbestätigung. Hier ist der Kunde an sein Kaufangebot 3 Wochen ab Zugang bei uns gebunden. Es gilt als angenommen, wenn es von uns nicht innerhalb dieser Frist abgelehnt wird.

2. Lieferbedingungen

2.1 Unsere Preise ergeben sich aus unserem Angebot. Sie verstehen sich in Euro, verladen ab Versendungsort zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe und stets nur für den Einzelfall. An die Preise unserer Angebote halten wir uns bis Ablauf von längstens 3 Monaten nach Angebotsdatum gebunden.

2.2 Den angebotenen oder vereinbarten Preisen liegen die derzeit für uns gültigen Einkaufspreise, Lohn- und Gehaltstarife, Zölle und Frachten zugrunde. Liegt zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin (Abrufaufträgen ist der vereinbarte Zeitpunkt der jeweiligen Teillieferung maßgebend) ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, behalten wir uns für den Fall der Erhöhung vorgenannter Kosten eine dieser Erhöhung angemessene Erhöhung des Lieferpreises vor.

2.3 Ist ein Festpreis vereinbart und verzögert sich die Lieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen so endet unsere Bindung 1 Monat nach dem vereinbarten, spätesten Liefertermin. Für diesen Fall gilt das vorstehende Gesagte entsprechend.

2.4 Die Kosten der Versendung trägt der Kunde. Eine Transportversicherung oder sonstige Versicherungen werden von uns nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden und auf dessen Rechnung abgeschlossen.

2.5 Die Kosten einer vom Kunden gewünschten oder einer erforderlichen Verpackung soweit nach unserer Erfahrungen erforderlicher Schutzmittel trägt der Kunde. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

2.6 Teillieferungen sind zulässig.

2.7 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. 6 dieser AGB vorläufig entgegenzunehmen.

2.8 Eine angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Tage der völligen Auftragsklarheit (wozu auch die Erteilung erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen gehört) und, falls technische Unterlagen oder Sonstiges vom Kunden bereitzustellen oder Anzahlungen zu leisten sind, mit dem Eingang bei uns zu vertretenden Gründen um 2 Wochen überschritten (haben wir die Versandbereitschaft mitgeteilt oder hat die Ware den Versandort verlassen, gilt die Frist als eingehalten), kann der Kunde nach vorhergehender Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen vom Vertrag zurücktreten.

2.9 Dies gilt auch hinsichtlich der Angaben in einer Auftragsbestätigung, wenn die Auftragsdurchführung Änderungen in der Konstruktion und Ausführung erfordern sollte und dies dem Kunden zumutbar ist.

2.10 An von uns gefertigten Konstruktionen, Zeichnungen, Entwürfen, Fotos und ähnlichen Unterlagen steht uns nach § 2(1) Ziff. 7 des URG das uneingeschränkte Urheberrecht zu. Es wird weder durch Zahlung des vereinbarten Preises für die Konstruktion noch durch Übergabe von Mehrfertigungen der Konstruktionsunterlagen beeinträchtigt. Der Kunde ist daher ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, solche geschützten Unterlagen anderweitig zu verwenden, Kopien der übergebenen Mehrfertigungen herstellen oder herstellen zu lassen oder die übergebenen Mehrfertigungen Dritten zu überlassen. Die Originalunterlagen verbleiben stets in unserem uneingeschränkten Eigentum.

2.11 Bei Verwendung von Mustern, Zeichnungen und sonstigen Angaben des Kunden trägt dieser Dritten gegenüber allein die Verantwortung dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

3. Gefahrtragung und Leistungsstörung

3.1 Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden.

3.2 Wir haben unsere Lieferverpflichtungen erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß der Post, dem Frachtführer oder Spediteur übergeben oder auf Fahrzeuge unserer Kunden verladen worden ist. Dies gilt auch bei Teillieferung und dann, wenn wir noch Montagearbeiten durchzuführen haben.

3.3 Werden Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware oder Erbringung des Werkes vorübergehend unmöglich, so etwa in Fällen höherer Gewalt oder von unseren Lieferanten nicht vertretenden behördlichen Maßnahmen, Betriebsstörungen und Streiks, so sind wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferfrist befreit.

3.4 Wird die Ausführung eines Auftrages aus beim Kunden liegenden Gründen für länger als 30 Kalendertage unterbrochen, sind bis dahin erbrachte Leistungen abzurechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Zinsen, neben Forderung und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, auch Kosten einer Intervention wegen einer Planung der gelieferten Ware durch Dritte vor. Schecks und Wechsel gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Solange wir noch der Aussteller- oder Indossamenthaftung aus einem im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung gegebenen Wechsel haften, gelten unsere Ansprüche als nicht erfüllt.

4.2 Der Kunde, sofern Wiederverkäufer, ist zu einer Verfügung über die gelieferte Ware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen, für ihn regelmäßigen, Geschäftsverkehrs berechtigt. Für diesen Fall tritt er schon jetzt alle seine zukünftigen Ansprüche gegenüber seinem Kunden aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung auch eine etwaige Saldoforderung aus einem vereinbarten Kontokorrent, desgleichen eine Forderung aus einer Vermietung der gelieferten Ware an uns ab. Bis auf weiteres ist der Kunde zum Einzug der abgetretenen Forderung im eigenen Namen berechtigt.

4.3 Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, in unserem Vertragseigentum stehende Waren sicherungshalber herauszuverlangen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder spätestens am 30. Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug bei uns eingehend, zu leisten.

5.2 Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung unter Berechnung sämtlicher Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber an. Solange wir noch der Aussteller- oder Indossamenthaftung aus einem im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung gegebenen Wechsel unterliegen, gelten unsere Ansprüche als nicht erfüllt.

5.3 Im Verzugsfalle werden vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schäden Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von 4% über dem Bundesbankdiskontsatz berechnet.

5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Lieferung bestellter Ware bis zur vollständigen Zahlung rückständiger Beträge nicht verpflichtet. In derartigen Fällen sowie bei einer Verschlechterung der Kreditverhältnisse des Kunden sind wir berechtigt, für noch nicht ausgeführte Lieferungen Vorauskasse zu verlangen. Lehnt der Kunde diese Art der Geschäftsabwicklung ab, werden alle unsere noch offenen Forderungen einschließlich Wechsel sofort zahlungsunfähig.

5.5 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch sich aus demselben Rechtsverhältnis herleitet und von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

5.6 Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig.

6. Gewährleistung

6.1 Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware unter genauer Beschreibung geltend gemacht werden. Mängelrügen wegen verdeckter Mängel müssen unverzüglich nach der Entdeckung unter genauer Beschreibung geltend gemacht werden.

6.2 Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt die Gewährleistung unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

Nach unserer Wahl durch uns oder unserer Verantwortung durch einen Dritten durch Nachbesserung, durch Austausch eines Teiles oder durch Ersatzlieferung des schadhaften Teiles.

Voll zu unseren Lasten gehen dabei, unter Ausschluss des § 476 a) BGB im übrigen Arbeits- und Materialkosten.

Erhebt der Kunde gegenüber der durchgeführten Nachbesserung, dem Teileaustausch oder der Ersatzlieferung erneut eine berechtigte Mängelrüge und ist ihm nicht gleichwohl zuzumuten, weitere Nachbesserungsversuche, den nochmaligen Austausch eines Teiles oder die Ersatzlieferung eines schadhaften Teiles zu dulden, steht ihm alsdann wahlweise das Recht zu, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages, jeweils hinsichtlich der mangelhaften Ware zu verlangen.

6.3 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Monats nach unserer schriftlichen Ablehnung, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware oder von uns angezeigter Beendigung der Montage. Wenn wir auf Gewährleistungsbasis nachbessern oder Teile ersetzen, so verlängert sich dadurch nicht die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand, der nachgebessert oder in den das reparierte oder ersetzte Teil eingebracht wurde. Für die Reparatur oder das ersetzte oder reparierte Teil leisten wir eine Gewähr dahin, dass es nach unserer Wahl wiederum repariert oder ersetzt wird.

7. Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

7.1 Schadensersatzansprüche gleich welcher Art gegenüber uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen sind, soweit gesetzlich möglich, auf alle Fälle aber wenn sie auf nur leichter Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Gleichgültig ist, ob sie aus Verletzung als solche oder Verletzung von Nebenpflichten, als Verletzung von Pflichten beim Vertragsabschluss oder als solche aus unerlaubter Handlung, auch aus der Haftpflicht des Produzenten nach BGB (wegen Konstruktions-, Produktions- und Informationsfehlern sowie Fehler bei der Produktbeobachtung) bezeichnet werden. Dazu gehören auch Mangelfolgeschäden und Verzögerungsschäden. Dabei ist gleichgültig, ob die Schäden am Liefergegenstand oder sonstwo entstanden sind.

7.2 Alle uns gegenüber erhobenen Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und ungeachtet der Schuldfrage, verjähren mit Ablauf von 6 Monaten ab Auslieferung der Ware, der Vollendung des Werks oder Erbringung unserer Leistungen im Falle der Übersendung ab dem vierten Tag nach Aussendung durch uns.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung ist, soweit die Lieferung entsprechend unserer Bestellung nicht an einem anderen Ort zu erfolgen hat, Besigheim-Ottmarsheim.

8.2 Gerichtsstand ist, nach unserer Wahl, auch bei Wechsel-, Scheck-, und Urkundenverfahren, das für unseren Sitz oder für den des Lieferers örtlich und funktional zuständige Gericht.

8.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Käfer GmbH
Max-Eyth-Str. 1 • 74354 Besigheim-Ottmarsheim